the modernione of the marriage affer the face of the field of the fiel

indy recision door micronact rece and micronact recipies freconstant.

mentioned and beer selfer in during a felicion while, Levelingen der paragraph

4) Abgegangene Orte in dem Oberamtsbezirk Mergentheim, nebst Mittheilungen über ihre Verfassung, sowie über bauerschaftliche Verhältnisse überhaupt.

near the fest westsher discherence with the sie with the

deen and Edinieller von L'einingen in.

Mit Bezug auf die in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1847, S. 48 und 49) ergangenen Aufforderungen möge hier die Angabe der bestannt gewordenen abgegangenen Orte in dem Oberamtsbezirk Mersgentheim, nebst einigen rechtsgeschichtlichen Bemerkungen über die bauernschaftlichen Berhältnisse in Franken, ihre Stelle sinden. — Diese Orte sind: 1) Radolzhausen, 2) Reckertsselden (ehedem "Reisgersselden", siehe Anmerkung 1), 3) Dunkenroth, 4) Schönthal, 5) Deimbuch, 6) Wessenberg, 7) Niederhausen, 8) Igelstruth (s. Anm. 2), 9) Wiseth (früher "Wisath"; Pflanzung s. Anm. 3), 10) Lausbertsbronn, 11) Nittershof, 12) Rohhof; sodann zu einem gewissen Theil: 13) Rödelsee; 14) Althollenbach, 15) Ozendorf (früher "Azendorf" oder "Zazendorf", s. Anm. 4), und 16) Hohenweiler. Dazu würde endlich noch Asbach kommen, wenn dessen Lage mit Sicher heit angegeben werden könnte. (s. Anm. 4).

Unter den mancherlei Ursachen des Abgangs dieser Orte ist es besonders der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg, welche die erste Stelle einnehmen. Von den einzelnen Ereignissen während des lezteren Kriegs sind hier folgende hervorzuheben: Die Kriegs= züge des Grafen Mannsfeld, sowie des Grafen Tilly durch den Be= zirk (1621), die erste Belagerung und Erstürmung der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg a. T. durch Tilly (1631), s. Anm. 5, die zweite Belagerung und Eroberung Rothenburgs, nebst dessen Gebiet ("Landwehr" genannt, s. Anm. 6) durch Pikkolomini (1634), fer= ner die Züge der Schweden, z. B. unter Sperreuter, Horn, Wran= gel (1631, 1632, 1646), der Franzosen, z. B. unter Guébriant (1642), der Destreicher unter Erzherzog Leopold (1645); sodann hauptsächlich die Schlacht auf der Hochebene von Herbsthausen (frü= her "Herwigeshausen", Herbrechtshausen"), in welcher die Franzo= sen unter Turenne durch die Ligisten unter Mercy und Werth geschlagen, und nach heftigem Kampfe (s. Anm. 7) genöhtigt waren, ihren Rückzug längs des Tauberthals zu nehmen. (5. Man 1645; f. Anm. 8). — Endlich muß hier noch der Verbrennung der "Lands wehr" durch die Franzosen unter der Anführung des Reunionsbrensners Fequieur (1688) Erwähnung geschehen. —

Alle diese Kriegsereignisse waren für die bezeichnete Gegend stets mit Drangsalen aller Art, mit Plünderung und Verwüstung, besgleitet, so daß die größere Zahl der angeführten Weiler und Höse dadurch verödet wurde und abgegangen ist. (f. Anm. 9).

Jene Berheerungen waren nämlich die Beranlaßung, daß die seitherigen Bewohner jener Orte in den benachbarten Dörfern besses ren Schuz suchten, indem sie entweder insgesammt in Einem solchen Dorfe ihren bleibenden Wohnstz nahmen, oder zerstreut in mehreren Orten der Nachbarschaft sich niederließen, und von dort aus ihre Feldgüter behauten. In dem einen, wie in dem anderen Fall, sowie wenn Familienveränderungen hinsichtlich der Bestzer, z. B. durch Kauf, Erbschaft u. s. w. hinzukamen, bildeten gleichwohl jene Güster in ihrem Kompler fortwährend besondere Markungen, also selbstsständige Kulturs und Rechtsverbände mit eigener Verwaltung, und behielten als solche die Namen ihrer früheren Höse und Weiler bei.

In dieser Hinsicht scheint eine nicht uninteressante Verschiedensheit zwischen Schwaben und Franken stattgefunden zu haben. Wähsend nämlich in Schwaben (Württemberg) durch eine solche Wohnsortsveränderung die betreffenden Grundstücke gewöhnlich ihren Gisgenthümern folgten, und demgemäß aus ihrem bisherigen Markungsverband abgelöst und Vestandtheile der Markung des neuen Wohnsorts ihrer Eigenthümer wurden (f. Anm. 10), so war dieß in den fränkischen Gegenden, wie bemerkt, nicht der Fall. Das Markungsrecht solcher abgegangener Orte stand zu den neuen Wohnorten entweder in gar keiner Beziehung, oder nur insosern in einem Verhältzniß, als die Besizer jener Markung eine Gemeinde in der Gemeinde bildeten. (f. Anm. 11). In Franken scheint sich demnach das altzbeutsche Recht in dieser Hinsicht länger erhalten zu haben, als in Schwaben.

Bekanntlich war dem germanischen Recht überhaupt das Bildliche, Symbolische, eigenthümlich. Besonders war es aber das altfränkische Recht, das sich durch seine reiche und lebhaste Symbolik auszeichnete. Daraus erklärt sich wohl auch jene Personisizirung der Grundstücke, gemäß welcher die Individualität der successiven Grundbesizer verschwand und der Grund und Boden sich personisizirte. Der Güterkompler einer Markung erschien demnach in älterer Zeit gleichsam als das Rechtssubject. — Allein im Verlauf der späteren Rechtsbildung, insbesondere durch die Entwicklung und in Folge der Vermittlung des Städtewesens, das in Schwaben auf eine weit umsfassendere Weise sich ausbreitete, als in Franken, verlor sich jene Personisizirung des Grund und Bodens immer mehr, indem die Insbividualität der Besizer in immer größerer Selbstständigkeit hervorstrat.

Es war dieß das Ergebniß eines theilweisen Wiederaustebens der antiken Rechtsanschauung vom Gemeindewesen und seiner grösseren Einheit, wodurch das deutsche Element im Necht in den Hinstergrund gedrängt wurde. Durch diese theilweise Reproduktion des antiken Elements, — theils aber auch aus Misverständniß, oder durch die versehrt romanisirende Jurisprudenz des 17. Jahrhunderts (s. Anm. 12), mußte in der Gesezgebung allmählig die altdeutsche Gemeinde (dem Realverband) der modernen Gemeinde (dem Persosnalverband) weichen.

Unstreitig war nämlich in früheren Zeiten die Realgemeinde und die politische Gemeinde identisch. Denn durch die Eigenschaft des Guts wurde das Recht des Besizers auch in politischer Beziehung bestimmt. (s. Anm. 13). In diesem Realverband der Gemeinde lag in Fran= ken auch das Recht auf gewiffe Nuzungen (sogenannte "Gemeinde= rechte"), welche, als Zubehörungen (Pertinenzien) der in der Mar= kung liegenden Privatgüter, auf gewisse Häuser und Höfe gegründet waren, deren Besizer sie je nach dem größeren oder kleineren Ber= hältniß der Begüterung zu genieffen hatten. Das Recht auf den Bezug jener Gemeindenuzungen, welche in der Theilnahme an der Benüzung der Gemeindewaldungen, Waiden und Allmanden (dem Nachlaß der ursprünglichen, altdeutschen, Feldgemeinschaft) bestan= den, war mithin ein dingliches Bürgerrecht, das sich auf Gewohn= heitsrecht, Statutarrecht, Bertrag (Dorfführen), oder auch auf ein allgemeines Landrecht gründete (f. Anm. 14). — Entgegenstehender Ansicht ist Weishaar (Handbuch des württemb. Privatrechts, §. 308), indem er bemerkt, daß die s. g. Realgemeinderechte in ganz keiner Beziehung mit dem Gemeindeverband stehen, sondern aus dem Pri= vateigenthum der Berechtigten gezogen werden. Allein so wenig die Realgemeinderechte ein Ausfluß des persönlichen Bürgerrechts sind, so wenig sind sie ausschließlich ein Ausfluß des Privateigenthums, sondern sie beruhen auf jener eigenthümlichen, in der Geschichte des deutschen Rechts begründeten Genossenschaftsverfassung, der Mar= kungsgenossenschaft, wobei das öffentliche Recht und das Privatrecht

wesentlich mit einander verbunden und in einander übergegangen waren. (s. Anm. 15). Daher bestimmt z. B. das Statutarrecht Eines sener abgegangenen Orte, nämlich des Weilers Dunkenroth bei Adolzhausen (früher "Ottelshausen"):

"Die Auf= und Annahme der Gemeindsleut betreffend: Sol=
"che werden recipirt, wann sie ein Gemeinderecht käuslich
"oder sonst durch öffentliche und ordentliche Wege an sich ges
"bracht haben." —

In auffallender Uebereinstimmung mit diesen frankischen "Gesmeindsleuten" und "Gemeinderechten" steht aber die geschichtliche Thatsache, daß auch in Oberhessen die Gemeindenutzung die Grundslage des ganzen Kommunalverhältnisses bis in die neuere Zeit (1834) bildete.

Wer nämlich einen sogenannten "Gemeindsnußen" hatte, der war "Gemeindsmann." Man erlangte die Eigenschaft als Gemeindsmann burch den Ankauf eines Gemeindsnußens. Mit diesen "Gesmeindsmännern" in Franken und Heffen treffen aber wiederum die "Gemeiner" in Ober-Schwaben und die "Meenthaber" im Lande Dithmarschen, in Holstein, im Wesentlichen überein. (s. Anm. 16). —

Allein durch anderweitigen Zuwachs an Einwohnern der Dorfs schaften, besonders durch Ansiedlung von Handwerksleuten, welche irgend einen Zweig der sogenannten bürgerlichen Nahrung, im Gegenfaz zur Landwirthschaft, betrieben, wurde jene Rechtsanschauung unterstüzt und gefördert, durch welche auch in Franken allmählig die Trennung der Realgemeinde von der politischen Gemeinde und die Unterdrückung der Ersteren durch die Leztere herbeigeführt wurde, eine Umwandlung, welche zugleich in die Natur jener Gemeindenu= zungen eingrief. Denn auch in dieser Beziehung hatte sich der Un= terschied entwickelt, daß in Schwaben (Württemberg), welches maaß= gebend für Franken wurde, die Gemeindenuzungen sämmtlichen Ge= meindeangehörigen ("Unterthanen") zustanden. (f. Anm. 17). Der Gegensaz im Rechte Eines Landes aber führte im Laufe der Zeit zu der gesezlichen Bestimmung, daß zur Theilnahme an den Gemeinde= nuzungen alle aktiven Bürger in gleichem Maaße berechtigt sind, insofern nicht einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel besondere Ausprüche auf eine höhere Theilnahme an denselben zustehen, daß aber dergleichen Realgemeinderechte wo möglich der Ablösung zu unterwerfen seien. (f. Anm. 18). Verbunden hiemit war die weitere Bestimmung, daß für die bürgerliche Aufnahme in eine Gemeinde nicht der wirkliche Betrieb der Landwirthschaft, eines

Gewerbs u. s. w., sondern blos die persönliche Befähigung dazu gesezlich verlangt wurde. Hiezu kam endlich durch die neueste Gessezusgebung, daß die wenigen lleberreste der alten Realgemeinden volslends aufgehoben wurden, indem jene früher selbstständig gewesene Markungen abgegangener Orte in andere (bestehende, oder neu zu bildende) Gemeinden aufgenommen, insbesondere dem ökonomischen Berband derselben einverleibt, und dadurch bisher rechtlich von einsander verschiedene Gemeinden nivellirt worden sind. (s. Anm. 19). —

Daher sind die oben angeführten Markungen, mit dem Verlust ihrer bisherigen Eigenschaft, in folgende Gemeinden aufgenommen:

Dunkenroth und Schönthal — in die Gemeinde — Adolzhausen. (s. Anm. 20).

- 2) Deimbuch " Althausen.
- 3) Niederhausen der mit mit den Bernsfelden
- 4) Wessenberg " " Haagen, Handen, Hangen, Ha
- 21). 21). 12 m. 21). 12 m. 24 m. 21). 12 m. 21). 12 m. 21). 12 m. 21). 13 m.
- 6) Wiseth " fter, Rinderfeld und Streichenthal.
- 7) Laubertsbronn " " Löffelstelzen.
- 8) Rittershof " " Meubronn.
- 10) Rödelsee " " Bernsfelden eis ner Seits, und Deßseld, königl. bayer'schen Landgerichts Aub anderer Seits. (s. Anm. 22). —
- 11) Althollenbach " " Roth einer Seits, und Hollenbach, D.A. Künzelsau anderer Seits.
- 12) Dzendorf " Desgleichen.
- 13) Hohenweiler " — Wermuthshausen einer Seits, und Niederstetten, Oberstetten und Wildenthiersbach, D.A. Gerabronn anderer Seits. —

Bergleicht man jedoch die Württembergische Steuergeschichte, so zeigt es sich, daß man hinsichtlich der Grundsteuer bereits seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts das deutsche Recht wiederherzus stellen gesucht hat, und dem gemäs von dem bis dorthin üblichen Steuerspstem abgekommen ist, indem man anstatt einer (persönlichen) Vermögenösteuer (s. Anm. 23) allmählig die (dingliche) Ertragss

steuer eingeführt (f. Anm. 24), und endlich, nach mehreren transito= rischen Anordnungen (1807 — 1812), als obersten Grundsaz und als Grundlage des Ganzen festgestellt hat, daß die Güter und beren reiner Ertrag Gegenstand der Besteuerung sind. (s. Anm. 25). Es erscheint daher als eine Abweichung von diesem Grundsaz, und als ein Rückgriff zu dem verlassenen, früheren System, wenn gleichwohl jene, bisher durch eigene Grenzen in ihrer Grundfläche faktisch und rechtlich als selbstständig bezeichneten Markungen an den Gemeinde= und Amtskörperschaftsumlagen einer anderen Markung Theil zu neh= men haben. Denn jene Markungen bestanden bisher selbst schon als dingliche Gemeindeverbande und hatten als solche ihre Stelle in der Amtskörperschaft. Wenn sie daher gleichwohl — gegen die Be= stimmung des Gesezes vom 18. Juni 1849 Art. 1. Absaz 1. — dem ökonomischen Verband einer anderen Gemeinde — nach Art. 1. Abfaz 3 desselben Gesezes — einverleibt werden, — was Anderes ist alsbann wieder die Grundsteuer, als eine Vermögenösteuer? zumal wenn es sogar nach Art 17. gleichgültig ist, ob die nachträglich zu entrichtenden Steuerbeträge an dem Amts = und Gemeindeschaden des nächstfolgenden Jahrs in Abzug gebracht, oder "wie sonst zum Besten der Gemeinde verwendet werden." - Erwägt man zugleich die oft bedeutende Verschiedenheit, welche in der Größe der betref= fenden Gemeindelasten auch in Zukunft allenthalben stattfinden wird, so kann es bei einer Inkorporation zweier, oder mehrerer Markun= gen (Gemeinden) natürlicher Weise keineswegs gleichgültig sein, mit welcher Gemeinde eine derartige Gesellschaft erfolgt. —

Auch hier also jener Streit bes öffentlichen Rechts mit bem Privatrecht! Auch hier somit die Anforderung einer möglichst schosnenden Ausgleichung und Versöhnung! Dieß ist aber nach dem Gesez vom 18. Jum 1849 in mehrsacher Beziehung nicht der Fall, indem dasselbe gewisse Härten enthält, wie z. B. Art. 10, wornach die in den Gemeindeverband einzuverleibenden Realitäten auch noch an den Kosten der Einverleibungsprozedur beizutragen haben. Ferener, wenn in Art. 1. des Gesezes der Grundsaz ausgesprochen ist, das derartige (unbewohnte) Bestzungen aufhören, eigene Markungen zu sein, sosort in Art. 5. denselben die Verbindlichseit zur Theilsnahme an den bisherigen Schulden der Gemeinde zuerkannt ist, auf der anderen Seite aber von den Schulden und öffentlichen Lasten, welche etwa auf den zu inforporirenden Markungen hasten, keine Erwähnug geschieht, — sondern nur in einer Bollziehungsinstrusttion, welche im Gesez selbst keinen Anhalt sindet —, so ist der Rechtss

zustand jen er Markungsbesizer in ihrer neuen Lage nicht gesichert und wohlerworbene Privatrechte sind mit Stillschweigen übergangen. Denn auf welche Weise ist der bisherige, oft dem allgemeinen Ru= zen di enende, Rechtszustand gesezlich geschüzt, wenn solche Anstalten, welche bisher die Natur von Gemeindeanstalten hatten und dekwe= gen von der Gemeindekasse erhalten wurden, z. B. Brunnen, deren es namentlich fast überall an der Stelle jener abgegangenen Orte gibt, — in Zukunft nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkannt wer= den wollten? Wie soll ferner dem Schäfereigesez vom 9. April 1828 Art. 6. begegnet werden, wodurch auch die Inhaber unbewohnter Markungen die Befugniß erlangt haben, ihre Güter von der Dienst= barkeit zu befreien, jezt aber in die Lage kommen, darinn beeinträch= tigt zu werden, wenn ihre Besizung aufhört, eine eigene Markung zu sein? Ebenso kann eine Gemeinde, welche das Schaafwaiderecht auf einer unbewohnten Markung hat, dadurch, daß diese leztere "nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit" einer anderen Gemeindemar= kung einverleibt wird, ihr Recht auf eine so eigenthümliche Weise verlieren, daß eine dritte, bei dem ganzen Rechtsverhältniß bisher unbetheiligt gewesene Gemeinde eine Abfindungssumme für jenes Recht leistet, das nicht blos zur Befruchtung der Markung der seit= her berechtigten Gemeinde, sondern besonders auch zur Erhaltung des ökonomischen Zustands oft unentbehrlich ist. —

Auf eine solche Weise ist das Recht unter das Gesez eines, schon vielfach angefochtenen, starren Staats = Mechanismus gestellt, und wird zugleich so wenig der Berücksichtigung gewürdigt, daß selbst die Vollziehungsinstruktion blos von Markungslasten (Verbindlichkeit zur Unterhaltung oder Anlegung von Wegen, Brücken u. dergl.) spricht, während hinsichtlich der Unterwerfung der neuen Erwerbun= gen unter die Gemeindeumlagen der nunmehrigen Gesammtgemeinde= markung sogar das Princip einer annähernden Entschädigung ver= lassen, und an dessen Stelle die Herrschaft der Bereicherung des Einen mit dem Schaden des Anderen gesezt ist. Treffend bemerkt Dahlmann (Politik zc. I. S. 234) gegen diejenigen Instituttonen, welche nicht an die durch die Natur gegebenen und vorhandenen Lebensverhältnisse anknüpfen: So wenig alles Staatsrecht blos eine Verschlingung von Privatrechten ist, sowenig kann es gerechtfertigt werden, jedes Privatrecht durch ein liberales Staatsrecht zu ver= nichten.

Kehren wir zum Schlusse noch einmal zu den oben angeführten abgegangenen Ortschaften zurück. Natürlicher Weise war es ihnen

am Meisten möglich, sich — abgesehen von der nothwendigen ges
richtlichen und polizeilichen Beziehung zu einer anderen Gemeinde,
welche sich bei den ehematigen Weitern um Adolzhausen sogar auf
alte Statutareinrichtung gründet — als Realgemeinden zu erhalten,
weshalb sie auch noch ein ziemlich deutliches Bild des altfräntischen
Gemeindelebens abspiegeln. Jenes Rechtsverhältnis hat sich dis in
die neueste Zeit besonders bei Niederhausen, Dunkenroth, Radolzhausen und Reckertsselben erhalten, und da von diesen Ruinen altdeutsschen Rechtslebens 3 Orte der Gesammtmarkung Adolzhausen anges
hören, so dürste es endlich nicht uninteressant sein, Einiges Rähere
über dieselben mitzutheilen, nach Notizen, welche der Verfasser dies
ses Aussazes der Gesälligkeit des Herrn Lehrers Hartmann daselbst
verdankt, weshalb er Hr. Hartmann selbst erzählen läßt:

"Zu der Gesammtmarkung des Pfarrdorfs Adolzhausen gehören auch die Markungen von 4, ehemals in der Nähe desselben gelegesnen, an dessen Markung grenzenden, nun verödeten Weilern, nämslich: Radolzhausen, Reckertsselden, Dunkenroth und Schönshal.

Es kann wohl angenommen werden, es habe Adolzhausen erst durch das Eingehen dieser Ortschaften Zuwachs an Bürgern und Einwohnern erhalten, und die beträchtliche Zahl von jezt noch be= stehenden Realgemeinderechten, namentlich bei zwei derselben (Reckerts= felben und Dunkenroth), läßt mit einiger Gewißheit schließen, daß diese Orte nicht gerade unbedeutend gewesen sind. Das Gemeinde= buch von 1764 zählt bei Reckertsfelden 52, bei Dunkenroth 50 Real= gemeinderechte auf, welche auf ebenso viele ehemalige Bürger dieser Orte schließen lassen. Dagegen hat Radolzhausen nur 23 solcher Gemeinderechte. Von Schönthal ist in dieser Hinsicht Richts be= kannt. Diese Markung ist der Markung Adolzhausen vollständig in= korporirt, und erscheint nur insofern als abgesondert, als die Gülten u. dergl. Abgaben größtentheils, der große Zehnte aber vollständig der fürstl. Herrschaft Bartenstein zugehören, und der kleine Zehnte einen Theil des Pfarreinkommens der Pfarrei des benachbarten Orts Pfizingen bildet, während der große Zehnte von Adolzhausen an den Staat, der kleine Zehnte aber an die fürstl. Herrschaft Langenburg zu liefern war. — Merkwürdig ist, daß sich in jeder dieser Weilers= markungen der Brunnen erhalten hat, von welchem man mit vieler Gewißheit auf die Lage der früheren Weiler selbst schließen kann. Noch jest ist z. B. der Schönthaler Brunnen mit seinem trefflichen Waffer in heisser Sommerszeit der Nothbrunnen von Adolzhausen, der Dunkenrother Brunnen aber kommt auch Herbsthausen zu Statten. -

Während nun die Markung Schönthal größtentheils als Ackerland bebaut ist, sind die Markungen der 3 übrigen Weiler meistens mit Wald bewachsen, welcher sich mehr und mehr über das noch öde liegende Haideland verbreitet, und den Reichthum dieser Weiler auss macht.

"Eigenthümlich ist es nun, daß sich die Gemeinderechte in den 3 Weilern Radolzhausen, Reckertsselden und Dunkenroth bis auf den heutigen Tag mit ihren Rechten und Lasten erhalten haben, und daß die Besizer seder Markung eine Gemeinde in der Gemeinde vorstellen. Unter diesen Weilersdürgern selbst ist aber wieder der Untersschied, daß 1) Einzelne blos an den Allmanden, und den darauf stehenden Fichtenwaldungen, Antheil haben, während 2) Andere zugleich eine "Hubengemeinde" bilden, in deren Besiz die — wohl älsteren Laubwaldungen sind, so daß angenommen werden kann, die Allmanden seien ehemals das bebaute Feld gewesen, und es sei nicht seder Güterbesizer auch Waldbesizer gewesen. — So hat Radolzhaussen gegenwärtig 23 Gemeinderechte, dagegen nur 5 Lauben d. h. Laubholzgerechtigkeiten, welche aber wieder zu $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{3}$, $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{8}$ und dergl. vertheilt sind. —

"Jeder Weiler hat sich seither seine eigene Verwaltung erhalten, wählt jährlich seine Bürgermeister und hat seinen eigenen Gerichts= schreiber. Der Vorstand der Gemeinde ist der Schultheiß von Adolz= hausen, und so finden sammtliche Verwaltungen in diesem wieder ihre gemeinschaftliche Spize. — Bei Reckertsfelden traten nach und nach durch Kauf Theilhaber von fast allen umliegenden Orten ein. Dieses führte zu fortwährenden Uneinigkeiten und zu gerichtlichen Prozessen zwischen den Gemeinderechtsbesizern. Da trat im Jahre 1838 die fürstl. Herrschaft Langenburg zwischen die Partheien und erkaufte neben 40 Gemeinderechten noch 10 von den 12 Huben. Nur die Bürger von Staigerbach traten ihren Antheil nicht ab, und haben ihren Antheil am Laubwald mit dem neuen Besizer abgetheilt. Zwar besteht auch jest noch die besondere Verwaltung und Rech= nungs führung unter einem Bürgermeister; allein dieselbe ist in die= ser Zeit ganz unbedeutend, und es halten sich die Besizer von Ge= meinderechten nur deßhalb noch an das alte Recht, weil sie im Falle der Aufführung eines Neubaus, statt des früher empfangenen Hol= zes, 48 fl. baar als Baubeitrag erhalten.

"Am Bedeutenosten ist noch die Verwaltung bei Dunkenroth, das von jeher mit seinen Rechten und Lasten, mit seinen Holzver= loosungen und Holzzechen im Vordergrund stand. Es besteht gegen=

nartig aus 52 Gen einderechten und 11 Huben, und hat die größte Markung. Merkwürdig ist der schöne Wuchs der Fichtenwaldungen, welche die Haide bedecken, wo die denkwürdige Schlacht bei Herbst= hausen sich entspann und großentheils geschlagen wurde. Der joges nannte "buchene Stock", an der östlichen Grenze von Dunkenroth, leitet von jener Schlacht seinen Uriprung her. General Turenne foll nämlich einen, im Walde geschnittenen, grünen buchenen Stock getragen, hier in den weichen Boben gesteckt, und beim Beginn der Schlacht mitzunehmen vergeffen haben. Dieser Stock gieng erst vor 8 Jahren ab, und es hat die Gemeindeverwaltung Dunkenroth an deffen Stelle einen jungen pflanzen lassen, welcher die kommenden Geschlechter an jene Zeit harter Kriegsnoth erinnern soll. (f. Anm. 26). — Vieles Acker= und Wiesenland dieser Markung gieng im Laufe der Zeit an die politische Gemeinde über; daneben besitzt aber jeder Theilhaber einen Morgen Feld, und dieses Gemeindefeld mit den Waldungen und Pachtgütern hat eine gemeinschaftliche Scha= zungsanlage und zahlt aus der gemeinschaftlichen Kasse seine Staats= Amts = und Gemeindesteuer. Sodann hat der Weiler jährlich 52 fr. an die Pfarrei als Laubzehrung, und 1 fl. 30 fr. an die Schulstelle als Besoldungsbeitrag zu bezahlen, sowie, gleich Reckertsfelden, einen Wagen Holz an das Armenhaus zu Weickersheim abzuliefern, auch an dem Tage, an welchem gelaubt d. h. das Unterholz im Laub= wald vertheilt, die Rechnung publizirt, neue Bürgermeister gewählt und die Pachtaüter verpachtet werden (der Tag ehemaliger großer Zechen, — "Dunkenrother Kirchweih" genannt —) jedem Kinde von der Mutter Brust, bis zum 14. Jahre einen Kreuzerweck abzureichen, woraus aber seit der Zeit, als die Kreuzerwecke so gar klein wurden, Halbbazenwecke geworden sind, ohne daß sich die Empfänger bisher darüber beklagt hätten. — Nebenbei hat Dunkenroth noch den Brun= nen auf Dunkenroth mit Röhren zu versehen und zu erhalten, und jedem Theilhaber, welcher auf den alten Bauplaz neu baut, 4 Fich= ten und 1 Eiche abzureichen. Im Allgemeinen aber entrichten die (öden) Weiler die Gemeinde= und Amtskorporationssteuer für sich, und nicht als mitbetheiligt an Adolzhauser Markung; denn sie haben für sich eine gemeinsame Schazungsanlage, dagegen an den Real= gerechtigkeiten Abolzhausens keinen Antheil. Sie müßen die Wege, Dohlen und dergl. auf ihrer Markung selbst bauen und erha'en, ja es hat sogar Dunkenroth die Verpflichtung (nach altem Herkommen), einen Steeg aufferhalb seiner Markung — zwischen Abolzhausen und Herbsthausen zu erhalten, ebenso, wie bemerkt, den Dunkenrother

Brunnen, welcher nicht allein den an Dunkenroth Betheiligten, sons dern vor Allen den Schäfereibesizern und der ganzen Gemeine Herbsts bausen zu Gut kommt. —

"Die Statute, nach welchen die (öden) Weilergemeinden vers waltet werden, sind für sämmtliche fast gleichkautend. Folgendes sind die von Dunkenroth:

"Beschreibung derer Gemein = , Rechts = u. Holzbesizer zu Abolz hausen, und derer inkorporirter [?] Weiler Reckertsselben, Dunken = roth und Radolzhausen, nach bisheriger Observanz und alten Documenten renovirt im Beisein beider Deputirter, nämlich Hr. Schult= heiß Schulz und Gerichtsschreiber Lämmert bahier d. d. 15. Nov. 1764:

Allgemeine Gebräuche,

welche bei vorstehendem öden Weiler Dunkenroth beobachtet werden müßen.

- I. Die Auf= und Annahme der Gemeindsleute betreffend: Solche werden recipirt, wann sie ein Gemeindrecht läuslich, oder sonst durch öffentliche und ordentliche Wege an sich gebracht haben.
- II. Hat ein jeder Gemeindsmann diese Pflicht auf, daß wann und wo er den Nuzen des Weilers beförbern, oder desselben Schaden verhindern könne, Er solches thue, dasern aber seine Person nicht im Stande, Er dergleichen bald dem vorgesezten Hr. Schultheissen anszeige und sich dessen Beihülfe gefallen lasse.
- III. Wann also ein neuer Gemeinds Mann dieser Regul will gestreulich nachkommen, so gibt er öffentlich Handtreue, welche ein hiessiger Schultheiß abnimmt, und den Neuangehenden, unter Anwünsschung redlicher Erfüllung seiner Pflichten, der Gemeinde beisizen,— auch solchen Neuen statt seines Antecessors inscripiren lässet. (s. Anm. 27). Vor des Schultheissen, des Gerichtsschreibers und beeder Bürgermeister Accidenz hiebei zahlt der neu Inscripirte zwei Maas Wein nebst 4 fr. Brod.
- IV. Zum Rechnungmachen lässet ein zeitlicher Schultheiß dahier noch zur Gegenwart obiger Deputirten ein Paar aus der Gemeind, welsche er will, einladen.

V. Müßen die Einnahmen aus dem Beutzettel bewiesen, — die extraordinarien Ausgaben aber mit richtigen Scheinen belegt, und denen jährlichen ordinairen Ausgabsposten nachgesezet werden.

A STATE OF STREET STATE OF

VI. Das jährliche Ackergeld ist zwar bisher niemals einnähms lich verrechnet, sondern solches denen 5 Deputirten statt Zehrung, die sie in Bestreitung vieler Bemühung beim Holzs, Aeckers, Wäßens, Birns und Erdens Berbeuten haben, gelassen worden; Solle aber fünstighin Beedes einnähmlich und ausgäblich verrechnet werden, jes doch ohne Nachtheil Hrn. Schultheissen, Gerichtschreibers und beeder Burgermeistern.

VII. Eben diese 5 haben, und zwar jeder 10 fr. Weck als ein Ordinarium bei benen — zur Austheilung gestisteten Kinderwecke a st. 2. 50 fr. zu sordern, da jedes Kind, vom kleinsten der Mutter Brust an, bis zum größten in der Schule, beim Lauben für 1 fr. Weck empfängt. Und geschieht diese Austheilung 2 Jahr zu Adolzund 1 Jahr in Herbsthausen.

VIII. Es werben auch vor beebe Bürgermeistere jährlich 2 fl. 50 fr. als ein ordinarium vor ihre Bemühung verrechnet: da aber solches ehehin mit denen Schultheissen in gemeiner theilhabender Zeherung bestanden, so stehet es noch bei denen selber, ob sie solches begeben — oder nach Abzug vor Eintreibung fremder Gelder, wies der mit Theil nehmen wollen. Solches ordinarium bestehet nun aus solgenden Posten: als 40 fr. bei Bistation der Schläge, 40 fr. bei Bietung zum Lauben, 40 fr. bei Eintreibung fremder Gelder, 40 fr. bei Eintreibung fremder Gelder, 40 fr. bei Ein und Ausstand des Amts, 10 fr. vor das Papier. (s. Anm. 28).

IX. Die Schazungs = und Contributions-Gelber werden von 330 fl. Schazungs = Anlag und 7 fr. Klein = Zins durch den Bursgermeister, jährlich in termino Lichtmeß, zum Steueramt nach Weischeim gegen eine Duittung ausbezahlet. (s. Anm. 29).

X. et ultimo. Jede Laub oder Hub auf Dunkenroth muß zur Schul Adolzhausen beim jährlichen Lauben am Termino Martini 24 Heller Fränkisch, in Summa von 11 Lauben 1 fl. 22 fr. 2 hlr. Rheinisch erlegen, welches ehehin der Besizer nach proportion

4

seines Hub = Antheils — nun saber der Bürgermeister jährlich beim Lauben ordentlich bezahlt und verrechnet.

Notamina:

recliebute datable there of object biblier michalis and the

Jedes Gemeind-Recht auf Dunkenroth barf einen ganzen —, und ein halbes Gemeinrecht aber nur einen halben Morgen Feldung zu einem Acker reissen; muß aber sährlich beim Lauben an Martini von jedem gerissenen Morgen 5 fr. der Gemeind erlegen." —

Dieß die Nachrichten über Dunkenroth, Reckertsfelden und Rasdolzhausen. Sie bestätigen im Wesentlichen die obige Darstellung der früheren bauernschaftlichen Verhältnisse in Franken. Daher schließt der Verkasser mit den Worten Cicero's: "Ego semper ea mente sui, ut, quae utilia aequaque viderentur consilia de republica, asserrem: quod quidem et hoc tempore praesertim sacturus sum, in quo, si concordiam abjecta contentione et satidio inter nos consirmadimus, et ipsi incolumes erimus, et alios, vel invitos, conservare poterimus."

enter vonschier mit denten Schuliverzen in gemeiner ihreichabender ziehbestährt, sie des vollegen Alnmerkungen. sob sie sollehre

not the als cin ardinarium vor thre Remilland verreibner; ba aber

The toerness and not been Bargermen while 2 fl.

1) Bergl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1848 Anhang S. 12.

2) Bergl. diese Zeitschr., Jahrg. 1847 S. 47, Jahrg. 1848 S. 22 u. Anhang S. 2, Jahrgang 1849 S. 6.

3) Vergl. geogr. statist. topogr. Lexicon v. Franken Thl. VI,

S. 227 u. 229.

4) Vergl. darüber diese Zeitschr., Jahrg. 1847 S. 47, cf. 1848,

S. 22 u. Anhang S. 2, 1849 S. 6.

5) Das Nähere hierüber siehe in: H. W. Bensen "historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg a. T."

S. 340 flgde.

6) Die Bezeichnung "Landwehr" kommt daher, daß man zusweilen in alten Zeiten die Gebietsgrenze, zum Schuz gegen Raubseinfälle in das Gebiet, mit einem (durch einen frischen Haag geschirmten) Graben, oder Wall, umgab. Was insbesondere die Landswehr (Landhege) der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg betrifft, so hatte man schon frühzeitig das Gebiet durch Gräben bezeichnet. Nach

der Erzählung des dortigen Chronisten Eisenhard wurde der Gränzgraben seit dem Jahre 1433 allmählig auch durch eine dicke Hecke von lebendigen Bäumen (meistens Zwergeichen und Weißdorn) be= zeichnet. Diese Hege lief an beiden Seiten eines tiefen Grabens, und wurde von besonders dazu aufgestellten f. g. Hegemeistern (4 Hauptleuten aus dem Rath der Stadt) sorgfältig gepflegt. Ueber= dieß waren an 9 Stellen dieser Landwehr feste Warten (f. g. Land= thürme) errichtet, welche den Durchgang der Straßen deckten. An anderen Orten waren die Durchwege mit starken Barrièren (f. g. Riegeln) geschüzt. — Raiser Maximilian I. bestätigte im Jahre 1507 das Bestehen dieser Landwehr. Dieselbe Bezeichnung gieng allmäh= lig (wie die "fines" der Römer) auch auf das hinter dieser Grenz= wehr gelegene platte Land, im Gegensaz zur Stadt, über. — Bon dieser "Landwehr" ist aber in Folge der neueren Staatsveränderun= gen ein beträchtlicher Theil an Württemberg, und hievon wieder an das Oberamt Mergentheim gefallen. Hieher gehören die Ortschaften und Markungen: Blumweiler, Schwarzenbronn, Weiler, Reutsach= sen, Burgstall, Wolfsbuch, Schmerbach, Schonach, Seldeneck, Oberrimbach, Lichtel, Finsterlohr und theilweise Archshofen. — Was die Namen dieser Orte betrifft, so ist Blumweiler = Blumenweiler; Reut= sachsen kommt daher, daß (nach einer Sage) durch Raiser Karl d. G. in diese Gegend eine Kolonie bestiegter Sachsen geführt, und von diesen der Boden urbar gemacht (gereutet) worden sein soll. Deß= wegen kommt für diesen Ort in früheren Zeiten auch die Bezeich= nung "Rixensachsen," "Rexensachsen" (Königssachsen) vor; Burg= stall=castrum; Schmerbach=Speckbach; Schonach=Schönach; Selden= eck=Höfe auf der Bergecke (von Selde d. h. habitatio; daher Seld= ner — Häusler, Köbler oder Köthner — nicht Söldner, sowie der Unterschied zwischen Geldnergütern der kleinen, und Hubengütern — Hufen, mansus — der größeren Bauern); Oberrimbach=Zusam= menfluß von Bachen; Lichtel ("Lienthal")=Thal am abhängigen Fel= sen; Finsterlohr ("Finsterlohe")—Finsterwald; Archshofen—Autgarts= hofen (Autgart — ein Mannsname). — Die Schlösser, welche in alter Zeit bei Lichtel und Oberrimbach gestanden, wurden schon im Jahr 1381 von den schwäbischen Städten, die Burg bei Seldeneck aber im Jahr 1407 zerstört, als Rothenburg in der Reichsacht war und lange Zeit belagert wurde. — Siehe überhaupt hierüber: Ben= sen a. a. D. S. 193 u. S. 415-431.

7) Daher kommt z. B. die Bezeichnung: "Schwarze Lache" für einen Distrikt längs der Straße von Adolzhausen und Herbst-

hausen nach Riedbach, weil bort das Blut in Strömen gestossen sein soll. — Eigenthümlich und im Gegensaz gegen die neuere (schon das mals übliche) Weise der Kriegführung war es, daß von Seiten Mercy's und Werth's die Disposition zum Kampse — im Walde getrossen, und auch die Schlacht großentheils dort geschlagen wurde. Erst in seinem späteren Verlauf zog sich jenes Drama über den Wald heraus auf die Felder zwischen Adolzhausen, Hollenbach und Herbsthausen. Eine weitere Eigenthümlichseit dieser Schlacht liegt darinn, daß sie zu einer Zeit vorsiel, als bereits die Friedensuntershandlungen im Gange waren, so daß das Versahren des Haupts der Liga, Herzogs Maximilian I. von Baiern, sowohl gegen die protestantischen Reichsstände als besonders auch gegen den Kaiser Ferdinand III. schon sehr hart (auf Urkunden gestüzt) angegriffen worden ist. —

8) Das Nähere hierüber siehe bei: Schönhuth "Umgebungen der Stadt Mergentheim" in "Vorzeit und Gegenwart in Frankenland" Jahrg. 1845, S. 149—160.

9) Zwar wurde z. B. der Weiler Wiseth schon im Jahr 1509 durch den Raubritter Melchior von Rosenberg zerstört und seither nicht wieder aufgebaut; allein es läßt sich nicht bezweifeln, daß es hauptsächlich der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg war, wodurch die Mehrzahl jener Verödungen herbeigeführt wurden. Was insbesondere die Umgegend von Herbsthausen und Adolzhausen be= trifft, so sollen gleichwohl die dortigen Kirchenbücher Richts über die Drangsale des dreißigjährigen Kriegs enthalten, was um so auffal= lender ist, als dieser in allen Theilen Deutschlands mit unbegränzter Wuth geführte Krieg gerade durch jene Schlacht in der nächsten Nähe Adolzhausens (Dunkenroth, Radolzhausen, Staigerbach, Re= dertsfelden und Herbsthaufen) seine lezte Hauptkatastrophe erhielt! — Wenige Wochen nachher (12. Juli 1645) wurde z. B. auch das, nicht weit von da entfernte, große Pfarrdorf Oberwittstadt, jezigen Bezirksamts Krautheim, in einem Seitenthal der Jagst, durch die Sachsen = Weimaraner niedergebrannt und zerstört. — Die, oben im Texte angeführte Bemerkung, welche aus einer Mergentheimer Pri= vatchronik stammt, wird übrigens bestätigt durch das Pfarrbuch der benachbarten Gemeinde Wachbach, worinn vor und nach der Schlacht bei Herbsthausen angegeben ist, daß Sengen und Brennen, Plün= dern und Morden an der Tagesordnung war: "wodurch die Ein= wohner wunderbarlich von einander zerstreut worden. Insbesondere ist es aber eine geschichtliche Thatsache, daß während der erwähnten Schlacht sogar Abolzhausen nebst Herbsthausen in Flammen gerieth und selbst beinahe in Asche gelegt wurde." Bergl. Schönhuth, a. a. D. S. 118, 119, 158; Denselben in "Krautheim sammt Umgebunsen" 1846, S. 83.

- 10) Siehe: Weishaar "Handbuch des Württemb. Privatrechts" §. 283. not. e, und Sattler "älteste Geschichte von Württemberg." S. 92. —
- 11) Wegen Niederhausen, Dunkenroth, Radolzhausen und Re= dertefelden siehe den obigen Text. Wegen Igelstruth siehe Schön= huth "Umgebungen von Mergentheim" S. 145. Ferner hat es im Oberamt Gerabronn und Künzelsau bisher eine Reihe abgesonderter Markungen abgegangener Orte gegeben. Siehe diese Zeitschr., Jahrg. 1847, S. 49, 50. Ebenso besteht z. B. noch jezt als abgeschlossene Markung die zerstörte Ortschaft Fuchsstatt bei Rothenburg a. T. (Bergl. Bensen, a. a. D. S. 456). Endlich gehört besonders auch hieher noch die Markung Offing, in der Nähe der benachbarten frankischen Städte Uffenheim und Windsheim, worüber Zöpft "deutsche Staats = und Rechtsgeschichte" Bd. II. Abthlg. 2, S. 302, folgen= des Nähere aus dem Bamberger Tagblatt von 1842 mittheilt: "Auf der Ebene der südlichen Krautostheimer Hügelkette des Landgerichts Hohenlandsberg, zwischen der Krautostheimer, Herbolzheimer, Hum= prechtsauer und Rüdesbrunner Markung befindet sich ein Distrikt von beiläufig 512 Tagwerken, der besonders abgesteint ist, unter dem Namen Offing. Dieses Feld wird von den genannten 4 Ort= schaften gemeinschaftlich besessen, ohne zu einer derselben Markung zu gehören. Jedem der 4 Dörfer werden 128 Tagwerke zur Be= nüzung zugetheilt. Da aber der Distrift nicht durchaus gleich gutes Erdreich hat, so wird derselbe alle 10 Jahre auf's Neue unter die 4 Gemeinden vertheilt, um auch im Besize des guten und schlechten Erdreichs zu wechseln. Aus jedem dieser Orte werden nun 4 Nach= barn als besondere Gerichtsmänner des Disting aufgestellt, welche zu= sammen das Sechszehnergewicht bilden. Diese versammeln sich in gewifsen Zeiten auf dem Ossing und schlichten hier die vorgefallenen Angelegenheiten, welche den erwähnten Distrikt betreffen." -
- 12) Eine solche Korruption des Verfassungszustands fand z. B. im Lande Dithmarschen (in Holstein) statt. Aus dem, im 17. Jahrs hundert geschriebenen, Kommentar zum Dithmarscher Landrecht von Giesebert, welcher das Dithmarscher Gewohnheitsrecht eigentlich gar nicht vorträgt, kann man entnehmen, wie die damalige, verkehrt ros manistrende Jurisprudenz diese Verhältnisse auffaste und sich zurecht

legte. Siehe: Michelsen "Von der bauernschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen," Zeitschrift für deutsches Recht von Renscher und Wilda, Bd. VII, S. 98.

- 13) Siehe "Gaupp "Die germanischen Ansiedlungen z. im rös mischen Westreich." Breslau 1844, S. 263. —
- 14) Bergl. Hohenlohe'sches Landrecht von 1738, Tit. 19, §. 3. und Thomas "Sustem aller fulda'schen Privatrechte." Fulda 1788 1790, Bd. I, S. 209. —
- 15) Ganz bezeichnend wird dieses Rechtsverhältniß von Zöpft charakteristirt, indem er a. a. D. S. 304 bemerkt: "Die Markgenos= senschaft erscheint als ein eigenthümliches, dem römischen Recht völlig fremdes Rechtsverhältniß, auf welches daher auch, besonders was den Besitz und die Ruzungsrechte anbetrifft, die singulären römischen Grundsäze über universitates gar nicht angewendet werden können. Es erscheint vielmehr die Marktgenossenschaft als eine besondere Mit= telstufe zwischen der römischen universitas und societas, indem je= der Markgenosse ein bestimmtes, regelmäßig mit der Größe d. h. der Vollständigkeit oder Theilung der Hofe im Verhältniß stehendes Ru= zungsrecht an der Mark, jedoch kein Klagerecht auf Theilung der Mark felber hat. Umgekehrt galt vielmehr der berechtigte Hof so sehr mit der Mark verbunden, daß man bei einer Veräußerung deffelben den Markgenoffen ein Näherrecht (Marklosung) einräumte." — Siehe zugleich: Renscher "das gesammte württemb. Privatrecht." S. 246, not. 12. menung med now winer ober beine must be menung
- 16) Siehe: Michelsen a. a. D. S. 108—110.
 - 17) Siehe Kommunordnung von 1758, Kap. 3, Absch. 3, §. 3, Absch. 4, §. 4, Absch. 5, §. 2, Absch. 6, §. 7, Absch. 7, §. 8, Absch. 2, §. 16, Absch. 2, §. 17, §. 21, Nro. 4. Auch: Hezel "Repertorium," Bd. I, S. 4. Keine Ausnahme von obiger Regel macht die Landesordnung von 1567, Tit. 82, §. 30, und Kommunordnung Kap. 3, Absch. 6, §. 9. Denn wenn Zene bestimmt "daß Keiner seinen Pferrich ausser und ab seiner Markung sezen, noch branchen soll," so ist dieß die Folge des im vorangegangenen §. 29 angesührsten Motivs: "Als auch bei unseren Unterthanen, des Pferrichen halber, je zu Zeiten Unrichtigkeit und Ungleichheit begeben und zugerragen, daß die Armen vor den Vermöglichsten nicht genießen mösgen: Wollen und besehlen Wir, daß an jedem Orth, so es anderst die Gelegenheit daselbst erleiden kann, um den Pferrich gelöst, oder sonst mit einer anderen gleich mäßigen Ordnung gehandelt, deren sich der Billichseit nach, Niemands beschwehren möge." Die

Kommunordnung aber bestimmt 1. c.: "Der Pförch ist Entweder im Aufstreich zu verleihen, Oder, wo dieses nicht für räthlich erachstet würde, nach dem Steuersuß, Oder nach der Anzahl eines jeden Burgers habenden Ackerseldes, wie solches jeden Orts herkömmlich ist, Oder fünstig gut gesunden werden wird, auszutheilen." —

18) Bergl. Gesez vom 4. Dez. 1833, Art. 18 u. 49-54.

19) Bergl. Gesez vom 18. Juni 1849. — Bei dieser Beranslassung wirst sich wieder die Frage auf: ob der Bauernstand Träger des "erhaltenden Princips" ist, oder nicht? Vergl. hierüber: Hes gel "Rechtsphilosophie," S. 399; — Montesquieu "Bom Geiste der Geseze," Buch 18, Kap. 2 ("die Fruchtbarkeit des Landes ist ein Pfand der Treue."), und Dahlmann "Politif ze. I, S. 266. ("Im Einzelnen läßt sich wohl allmählig zur Einheit hinlenken; aber hier durchgreisen, und — sei's einer geographischen, oder geometrisschen, oder politischen Theorie zu Liebe — Ein durchlausendes Prinzeip erzwingen wollen, hieße den Glauben an unveränderliche Berschältnisse auch da erschüttern, wo sonst der einfache Sinn bei st et is gen Drdnungen gerne beruht."). — Die Beantwortung sener Frage wird übrigens zugleich von der Frage über die mehr oder weniger ausgedehnte Parzellirung der Grundstücke abhängen. —

20) Hiernach ist die Angabe in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1847, S. 50, zu berichtigen, indem Reckertsfelden und Dunkenroth bei Adolzhausen liegen, und ausschließlich diesem Orte, im Oberamt Mer=

gentheim angehören. —

21) Hiernach ist die Angabe in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1847, S. 51, zu berichtigen, indem Igelstruth ausschließlich zu Hachtel, im

Dberamt Mergentheim, gehört. —

22) Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden zwischen dem Hochstift Würzburg und dem Deutschen Orden Verhandlungen darüber gestogen, ob Rödelsee Würzburgisch (Deßseld) oder Deutschscherrisch (Bernsfelden) sei, bis im Jahre 1594 ein Vergleich zu Stande kam, wornach sich die Landeshoheit je in zwei gleiche Theile theilte. Allein bei dem Vollzuge dieses Vergleichs kam Deutschorden zu kurz, indem es sich ergab, daß die Vermessungen nicht richtig waren. Dieß hatte neue und langwierige Verhandlungen zur Folge, dis endlich von Vahren, als dem Rechtsnachsolger des Hochstifts, der Grundsfaz der Gleichheit anerkannt, und (1833) vollzogen worden ist. —

Fortsezg. 4, S. 160, wo zu einer Urkunde vom Jahr 1405 bemerkt ist, daß man damals bei der Besteuerung der Güter sein Augen=

merk nicht auf den Ort, wo sie gelegen, gerichtet habe, sondern auf die Person, welche solche besessen. Bergl. J. J. Moser "Bon der Landeshoheit in Steuersachen" Rap. 4, S. 485—487. —

24) Bergl. Steuerinstruftion vom 24. Januar 1713 und 19. April 1728. The state of the modern moderning the giantit rock, his

25) Vergl. auch Schönhuth "Umgebungen von Mergentheim." S. 160. — BIEFFE MINT. Et moor month. Invite (B)

26) Noch vor wenigen Jahren fand die Aufnahme eines Ge= meindsmanns in folgender Weise statt: Die Verhandlungen wurden im Wirthshause beim Glase Wein gehalten. Wollte nun Jemand auf den Grund eines Gemeinderechts als Bürger aufgenommen werden, so hatte er in der Hausflur zu verbleiben, bis der jeweilige Bürgermeister ihn dem Vorstand (Schultheiß) gemeldet und für ihn um Einlaß nachgesucht hatte. Der Schultheiß ließ nun den Ange= meldeten einladen. Dieser trat sofort ein, mußte aber so lange stehen bleiben, bis er verpflichtet war. Trat er uneingeladen ein, oder nahm er Plaz, ohne vorher dazu die Erlaubniß zu haben, so ver= fiel er in eine Strafe von 1 Viertel d. h. 2 Maas Wein, welche der Ausschuß sich zu Gemüth führte. —

27) Lezterer Tarif erhielt mit dem ausgedehnteren Rechnungs=

und Schreibereiwesen eine Abänderung. —

28) Die ganze Weilergruppe um Adolzhausen, sowie dieses an= sehnliche Pfarrdorf selbst, stand früher unter der Landeshoheit von Hohenlohe = Weickersheim. аситыет опасывень ---

modificate the poet and the Delin finished for Assemble and the analysis and the second

nonmidually modern Principal modernial principal applications made

scholles and formal of the first state of the first

Atherite aliente des Eautenthobett in an aleiche Abeitte.

on through the view the printer in views Science (12

There are a trained and the same of the sa

Geschr. im März 1851.

grant me nographing and adoption and blocks among his many Tolle offen ergon of the manufacturing of the manuf Children did a rotally the manufactured the property did and and the contract of the state of th the state of the party of the property of the

The part of the telephone (1988) and Junio Trong the telephone and the " 23) Sight Country of the Country of the Said State of the Said S

themse cold appearing among affinite and the aut to be a seemed to the past manufactor for the summing for the plant that the